

Projekt, Thema: Bebauungsplan BO 4 „Hawerkämpfe“, Stadt Borken

Datum: 25.05.2020

Anlass

Das Büro FROELICH & SPORBECK hat mit Stand vom 19.11.2019 eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) zum Projekt „Änderung des Bebauungsplans BO 4 ‚Hawerkämpfe‘ Wohnprojekt für zentrumsnahes Wohnen“ erstellt. Grundlage für diese Prüfung war die Planung mit Datum vom 06.12.2017 (Abb. 2 im Gutachten). Der aktuelle Bebauungsplan vom 12.05.2020 geht jedoch über diese Abgrenzung hinaus, so dass auch Bereiche / Gebäude nun von der Planung erfasst werden, die nicht Bestandteil der faunistischen Untersuchung sowie der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) waren. Daher wird es erforderlich, zu dem erweiterten Plangebiet – im B-Plan als C und D bezeichnete Flächen – eine artenschutzrechtliche Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahme

Für die im B-Plan neu hinzugekommenen Bereiche (C und D) sind keine faunistischen Kartierungen durchgeführt worden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in diesen Bereichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten befinden. Dies können u.a. gebäudebewohnende Tierarten wie z.B. Fledermäuse mit Tagesverstecken oder Quartieren sein oder aber Vögel wie z.B. Haussperling, etc. sein.

Da in den neu hinzugekommenen Bereichen jedoch durch den Bebauungsplan lediglich der Bestand gesichert werden soll und mit der Planung kein neues Baurecht geschaffen wird, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der in der vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe II) (Kap. 5, FROELICH & SPORBECK, 2019) genannten Maßnahmen, es mit dem B-Plan in der aktuellen Abgrenzung nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommt.

Die zu beachten Maßnahmen sind:

- V_{AR}1 Ökologische Baubegleitung zum Schutz von Fledermäusen,
- A_{CEF} 1 Schaffung von neuen Quartieren für die Zwergfledermaus,
- V_{AR} 2 Bauzeitenregelung für Vögel.

Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie der geplanten CEF-Maßnahmen, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen.

Aufgestellt

FROELICH & SPORBECK, erstellt: 25.05.2020

